

Satzung Förderverein Parkschwimmbad Mannheim-Rheinau e. V. vom Dezember 2015

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Parkschwimmbad Mannheim-Rheinau e. V.“

und hat seinen Sitz in (68219) Mannheim-Rheinau. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und parteipolitisch neutral tätig.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Parkschwimmbades Mannheim-Rheinau durch ideelle und finanzielle Förderung mittels
 - der Förderung des Schwimm- und Rettungsschwimmsports, des Schulsports der ansässigen Schulen sowie von Maßnahmen zur Fitnesserhaltung der Bevölkerung.
 - Unterstützung der Stadt Mannheim bei allen Maßnahmen, die der Erhaltung des Parkschwimmbades Mannheim-Rheinau dienen
 - Zusammenfassung aller bürgerschaftlichen Aktivitäten zur Revitalisierung, Verbesserung und Attraktivität dieser Einrichtung. Er organisiert, bündelt und ergreift alle Maßnahmen, die zur Förderung dieses Zwecks erforderlich sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

4. Es ist ausdrücklich nicht Aufgabe des Vereins, Aufgaben der Eigentümerin, der Stadt Mannheim, zu übernehmen, die diese im Sinne einer geordneten und sachgerechten Substanzerhaltung und notwendiger Investitionen wahrzunehmen hat.

Der Verein wird jedoch im Rahmen seiner Tätigkeit u. a.

- das Bewusstsein der Bevölkerung über die Existenz dieser bürgerschaftlichen Einrichtung fördern,
- den Absatz von Dauerkarten zur Erhöhung der Frequenz als ein maßgebliches Kriterium für die Erhaltung unterstützen,
- Sport- und sonstige Vereine für die verstärkte Nutzung des Freibades im Rahmen ihrer Programme gewinnen,
- Die Attraktivität des Freibades durch eigene oder gemeinsame Programme mit anderen Vereinen erhöhen,
- Daten zur Verbesserung der technischen und wirtschaftlichen Unterhaltung sammeln und vor allem,
- auch Gesprächspartner der Stadtverwaltung für die Belange dieser bürgerschaftlichen Einrichtung sein.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen, Vereine, Institutionen, Unternehmen und sonstige förderbereite Interessenten erwerben.

Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit einer Laufzeit von **2 Jahren**. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über einen abgelehnten Aufnahmeantrag entscheidet auf Wunsch des Beitrittsinteressenten die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und

lässt keine Berufung zu.

Nach der Gründungsphase – ab dem 4. Jahr – wird die Mindestdauer einer Mitgliedschaft auf 1 Kalenderjahr reduziert.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens nach Ablauf der **2-jährigen** Mindestmitgliedsdauer - mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand mit 3-monatiger Kündigungsdauer. Ab dem 4. Geschäftsjahr ist die Kündigung jeweils jährlich möglich. Sie erfolgt ebenfalls mit 3-Monatsfrist zum Jahresende.
 - b) durch Tod.
Bei Institutionen, Unternehmen, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft automatisch auf den Rechtsnachfolger über.
 - c) durch Ausschluss, der wegen groben Verletzung der Vereinhonore, der Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung von der Mitgliederversammlung auszusprechen ist. Für Beschlüsse dieser Art genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unbenommen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

- d) durch Auflösung des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in Mannheim.

3. Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann dieser in der Mitgliederversammlung in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten und zur Erfüllung des Vereinszweckes festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stv. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer,
- b) dem erweiterten Vorstand
bestehend aus
 - ba) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - bb) 4 gewählten Beiratsmitgliedern.
Bei der Wahl der Beiratsmitglieder ist auf die Zusammensetzung zu achten. Mindestens 2 der Beiratsmitglieder sollen Stadträte sein, die den Stadtteil Rheinau im Gemeinderat vertreten.
 - bc) Den Sprechern der Arbeitsgruppen, die zur Bewältigung spezifischer Aufgaben aus interessierten Mitgliedern bestückt werden.

In der Anfangsphase sollen zunächst vier ständige Ausschüsse für „Werbung und Presse“, „Technik“, „Sport und Freizeit“, „Veranstaltungsmanagement“ gebildet werden. Weitere Arbeitsgruppen können bei

Bedarf nach Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet werden.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

c) der Mitgliederversammlung.

§ 8 - Aufgaben der Organe

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Vereinsgeschäfts und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Einzelnen haben:
 - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen einzuladen und zu leiten.
 - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen (Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung) zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Jedes Vorstandsmitglied soll nach 14 Tagen eine Kopie der Sitzungsprotokolle erhalten. Dem Schriftführer obliegt die Mitgliederbestandsverwaltung und die Korrespondenz, die in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen sind.
 - c) Der Kassierer die Beiträge einzuziehen, die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer, die Beiräte werden ebenso wie die beiden Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von den einem Betroffenen oder 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. In diesem Falle bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

4. Arbeitsgruppen bilden sich nach Interessenlage aus interessierten Mitgliedern des Vereins und Beschluss des erweiterten Vorstands. Sie benennen jeweils einen Sprecher, der sie im erweiterten Vorstand vertritt. Sie werden je nach Zweck der Arbeitsgruppe auf Dauer als ständige AG aber auch nur projektbezogen und befristet tätig. 4 ständige Arbeitsgruppen sollen die Arbeit des Vereins mit besonderen Schwerpunkten strukturieren – s. a. § 7 Buchstabe b) bc).
5. Der Vorstand/erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung bei den Sitzungen erfolgt i. d. R. durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Für Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur durchgeführten Neuwahl berufen. Das gleiche für Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, eventuelle Textkorrekturen zur Einreichung der Gemeinnützigkeit vornehmen zu können.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstands gehören.
2. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Beiräte,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
 - f) die Änderung der Vereinssatzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche ab 14 Jahre haben volles Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 tel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

4. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem dann einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder E-Mail-Versand durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung. Anträge müssen eine Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der er einzelne Aufgabenbereiche gesondert regeln kann. Für die Geschäftsordnung, deren Änderung oder Ergänzung ist der einstimmige Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich. Die Beschlussfassung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 tel der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 tel zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 tel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten im Sinne des Vereinsrechtes und der Richtlinien über die Gemeinnützigkeit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein, so sind sie durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die nach Inhalt oder Sinn dem hier gewollten am ehesten entsprechen. Einer eigenen Beschlussfassung bedarf es hierzu nicht, lediglich der Unterrichtung der Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung.

Mannheim, Dezember 2015